

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

§ 1 ALLGEMEINES

Für sämtliche Verträge der KFF GmbH & Co KG (HRA 5814, nachfolgend auch „KFF“, „wir“ oder „uns“ genannt) gelten ausschließlich die nachstehenden Lieferungs- und Zahlungsbedingungen (nachfolgend auch „AGB“ genannt). Abweichende Geschäftsbedingungen werden in keinem Falle Vertragsbestandteil. Mündliche und telefonische Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch uns. Der Vertragspartner (nachfolgend auch „Käufer“, „Händler“ oder „Sie“ genannt) unterwirft sich den Vorschriften des HGB für Handelsgeschäfte unter Vollkaufleuten. Sämtliche Verkaufsunterlagen sind Eigentum von KFF und werden dem Händler für die Zeit der Zusammenarbeit leihweise zur Verfügung gestellt. Die Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Käufer. Die Ein- und Verkaufshinweise in den Verkaufsunterlagen sind rechtsgültiger Bestandteil dieser AGB. Druckfehler sind davon ausgenommen

§ 2 PREISE UND ZAHLUNG

Alle in unserer Preisliste ausgedruckten Preise verstehen sich als empfohlene Verkaufspreise und werden – je nach Angabe in der Preisliste – als Brutto- oder Netto-Preise ausgewiesen. Unsere Rechnungen werden sofort mit Absendung der Ware fällig. Der Käufer hat sie innerhalb der vereinbarten Frist zu bezahlen. Bei Neukunden erfolgen die ersten zwei Lieferungen gegen Vorkasse. Allgemein gilt bei Vorkasse 2 % Skonto. Sofern nichts anderes vereinbart wird, ist der Kaufpreis 30 Tage nach Absendung der Ware zu zahlen. . Zahlt der Käufer innerhalb dieser Frist nicht, ohne dass ihm ein Zurückbehaltungsrecht zusteht, so gerät er ohne Mahnung in Verzug. Als Zahlung gilt der Eingang des Geldes auf unserem Konto. Schecks nehmen wir nur nach vorheriger Vereinbarung erfüllungshalber [wozu wir nicht verpflichtet sind] an. Schecks gelten erst nach Gutschrift auf unserem Konto als Zahlung. In diesem Fall gehen die Diskontspesen und sonstige Kosten zu Lasten des Käufers. Zahlungsaufforderungen sind im Vollzugsfall mit dem gesetzlichen Zinssatz zu verzinsen. Einen weitergehenden Schaden können wir uneingeschränkt geltend machen. Werden die Zahlungsfristen um mehr als 2 Wochen überschritten, so sind unsere Forderungen aus sämtlichen Lieferungen sofort fällig. Wir sind berechtigt, die Lieferung von einer Vorauszahlung des Kaufpreises abhängig zu machen und – wenn diese nicht binnen einer hierfür gesetzten angemessenen Frist erfolgt – vom Vertrag zurückzutreten. Vereinbarungen, wonach auf eine derartige Vorauszahlung verzichtet wird, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 3 ANGEBOT UND VERTRAGSABSCHLUSS

Unsere Angebote sind im Zweifel freibleibend. Verträge kommen daher erst mit schriftlicher Auftragsbestätigung oder Auslieferung der Ware zustande. Die Auftragsbestätigung kann per Brief, Telefax, E-Mail, Internet oder in sonstiger elektronischer Textform erteilt werden. Sollte die Auftragsbestätigung nicht mit dem Auftrag übereinstimmen, so ist der Käufer verpflichtet, binnen 3 Werktagen nach Zustellung der Auftragsbestätigung schriftlich zu widersprechen. Änderungen nach dem genannten Zeitraum, können nur noch gegen Übernahme der anfallenden Kosten vorgenommen werden. Ergänzungen und Abänderungen sind nur wirksam, wenn Sie von uns schriftlich bestätigt sind. Abbildungen, Zeichnungen und Maße sind nur annähernd maßgebend. Geringfügige Abweichungen in der Abmessung, Ausführung und Farbe können sich aus der Art der von uns hergestellten Produkte ergeben. Sie berechtigen nicht zu Mängelrügen, insbesondere kann keine Gewähr für Gleichheit von Farben bei Stoffen und Ledern, Furnieren und Lackarbeiten übernommen werden. Dies gilt auch für Nachbestellungen.

§ 4 BE- UND VERARBEITUNG EINGESANDTER STOFFE

Grundsätzlich gilt bei eingesandten Stoffen, dass diese ohne Prüfung auf deren Eignung verarbeitet werden. Wir übernehmen keine Haftung für Faltenbildung, Webfehler oder andere Mängel, die aus den eingesandten Stoffen resultieren. Stellt sich heraus, dass ungeeignetes Material zur Verfügung gestellt wurde, so bestehen insoweit keine Gewährleistungsansprüche. Der Kunde hat die Mehrkosten, die uns entstehen, insbesondere der Rücksendung, erschwerten Verarbeitung etc. zu tragen.

§ 5 LIEFERUNG UND LIEFERZEIT

Die Lieferzeiten entnehmen Sie bitte unserer Auftragsbestätigung [Für Speditionslieferungen gelten die Termine ab Werk]. Lieferfristen beginnen, sobald alle Ausführungseinzelheiten geklärt sind und der Käufer seine Mitwirkungspflichten erfüllt, insbesondere eine vereinbarte Vorauszahlung geleistet hat. Eine vereinbarte Lieferzeit ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Ware das Lager verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist. Die Gefahr geht mit der Absendung der Ware auf den Käufer über, auch wenn von uns noch andere Leistungen, zum Beispiel Versandkosten, Vorführung oder Aufstellung übernommen werden. Bei Einlagerungen im eigenen Werk werden mindestens 1,0 % des Vertragspreises der eingelagerten Ware je Monat berechnet. Wir sind berechtigt, den Liefergegenstand auch außerhalb unseres Werkes zu lagern. Verzögerungen bei der Versendung, die ihre Ursache bei der Spedition oder beim Frachtführer haben, begründen keine Schadensersatzansprüche, es sei denn, dass diesem Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Etwaige entsprechende Schadensersatzforderungen gegen den Transporteur werden an den Käufer abtreten. Geringe Überschreitungen berechtigen in keinem Fall zu Regressansprüchen. Brand, Explosion, behördliche Maßnahmen, Arbeitskämpfmaßnahmen bei Lieferanten und sonstige Fälle höherer Gewalt befreien uns für die Dauer unserer Behinderung von unserer Lieferverpflichtung; gleiches gilt, wenn die bezeichneten Ereignisse unsere Lieferanten betreffen. Zur Lieferung sind wir erst dann verpflichtet, wenn eingehaltene Auskünfte befriedigen. Transportbeschädigungen hat der Käufer im eigenen Interesse sofort dem Spediteur zu melden. Teillieferungen sind zulässig. Bei Musterstuhlsendungen werden pauschal die anfallenden Frachtkosten für Hinlieferung und Abholung berechnet. Sondervereinbarungen sind davon ausgenommen.

§ 6 EIGENTUMSVORBEHALT

Für alle Lieferungen gilt der erweiterte Eigentumsvorbehalt. Alle gelieferten Waren bleiben bis zur restlosen Bezahlung unser Eigentum. Zugriffe oder Pfändungen Dritter sind uns unverzüglich mitzuteilen. Der Käufer darf unsere Ware ebenfalls nur unter Eigentumsvorbehalt weiterverkaufen. Im Falle der Weiterveräußerung unbezahlter Ware wird der Verkaufserlös ohne weiteres in Höhe unseres Rechnungsbetrages an uns abgetreten. Der Käufer verpflichtet sich, seinen Abnehmer auf unser Verlangen von der Abtretung in Kenntnis zu setzen. Wir behalten uns das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer vor. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf den anerkannten Saldo, soweit wir Forderungen gegenüber dem Käufer in laufende Rechnungen buchen [Kontokorrent-Vorbehalt]. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Ware zurückzunehmen. Die Zurücknahme der Ware stellt keinen Rücktritt vom Vertrag dar, sofern wir dies nicht ausdrücklich schriftlich erklären. Nach Rücknahme der Kaufsache sind wir zur Verwertung befugt. Die Verwertung kann durch freihändigen Verkauf an dritte Händler und/oder Endverbraucher erfolgen. Im Falle der Verwertung sind wir berechtigt, den dritten Käufern einen Preisnachlass von bis zu 70 % gegenüber den regulären Listenpreisen einzuräumen. Der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Käufers abzüglich einer Verwertungskostenpauschale von 10 % des Verkaufserlöses anzurechnen. Der Käufer ist berechtigt, die Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern, solange er nicht in Zahlungsverzug geraten ist. Der Käufer tritt bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des mit ihm vereinbarten Fakturs-Endbetrages [einschließlich Mehrwertsteuer] an uns ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Der Käufer hat uns auf Verlangen eine genaue Aufstellung der abgetretenen Forderungen mit Namen und Anschrift der Abnehmer, Forderungshöhe und Rechnungsdaten auszuhändigen und alle für die Geltendmachung der abgetretenen Forderungen notwendigen Auskünfte zu erteilen sowie deren Überprüfung zu gestatten. Ferner ist der Käufer verpflichtet seinen Abnehmern die Abtretung offen zu legen.

§ 7 GEWÄHRLEISTUNG UND MÄNGEL

Lieferungen sind unverzüglich nach Erhalt auf Mängel, Falschlieferungen oder Mengenabweichungen und sonstigen Beanstandungen zu untersuchen. Offensichtliche Verpackungs- und Transportschäden müssen sofort reklamiert werden und sind auf dem KFF - Übergabeprotokoll vom Transporteur schriftlich zu bestätigen. Alle Mängel an der Lieferung sind uns spätestens innerhalb einer Frist von 3 Werktagen schriftlich anzuzeigen und sollten im Interesse des Kunden durch Digitalfotos dokumentiert werden. Werden diese Fristen nicht eingehalten, erlöschen die Mängelansprüche. Geringe oder handelsübliche Abweichungen in Gewicht, Form, Farbe, Abmessungen oder Beschaffenheit sowie Änderungen, die der Produktweiterentwicklung dienen, können nicht als Mängel anerkannt werden. Wir sind berechtigt, jede Mängelrüge dadurch abzuwenden, dass wir nach unserer Wahl eine Nachbesserung vornehmen oder Ersatz liefern. Warenrücksendungen können nur mit unserem Einverständnis erfolgen. Sollte die Ware bei Rückgabe Spuren der Ingebrauchnahme aufweisen oder sollte diese nicht mehr herausgegeben werden können, sind Sie zum Ersatz des Wertes der Ware bei Verlust und/oder zum Ersatz der Wertminderung bei Gebrauchsspuren verpflichtet, soweit Sie den Verlust bzw. die Verschlechterung zu vertreten haben. Sie können einen solchen Wertersatz vermeiden, indem sie die Ware anschauen und prüfen, aber nicht in Gebrauch nehmen. Zudem sollte die Ware wieder in der Originalkartonverpackung oder einer ähnlich transportsicheren Verpackung verpackt werden. Für versteckte Mängel gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Von den durch die Nachbesserung oder Ersatzlieferung entstehenden unmittelbaren Kosten tragen wir – soweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt – die Kosten des Ersatzstückes einschließlich des Versandes. Etwaige beim Kunden entstehende Kosten trägt dieser selbst. Notwendige Montage- und Reisekosten, die im Zusammenhang mit unberechtigten Mängelrügen aufgewendet werden, hat der Kunde zu bezahlen. Durch etwaige seitens des Kunden oder Dritter unsachgemäß ohne unsere vorherige schriftliche Genehmigung vorgenommene Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten wird unsere Haftung für die daraus entstehenden Folgen aufgehoben. Der Kunde hat uns Gelegenheit zur Prüfung der Beanstandung zu geben, insbesondere beschädigte Ware und ihre Verpackung zur Inspektion durch uns zur Verfügung zu stellen. Wir haften nicht für Schäden der Ware, die durch natürliche Abnutzung, ungeeignete, unsachgemäße oder nicht vertragsgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage, übermäßige Beanspruchung oder unsachgemäße Änderung, Nachbesserung oder Reparaturarbeiten durch den Kunden oder Dritte, oder durch fehlerhafte oder nachlässig Behandlung entstehen, sofern diese nicht auf unser Verschulden zurückzuführen sind.

§ 8 ERFÜLLUNGORT UND GERICHTSSTAND

Für die vertragliche Beziehung gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf. Erfüllungsort ist in jedem Fall 32657 Lemgo. Gerichtsstand für beide Teile ist Lemgo. Wir sind jedoch berechtigt, den Käufer auch an dessen allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen. Vertragliche Nebenabreden und Abänderungen dieser Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch uns. Eine Abtretung von Rechten aus diesem Auftrag bzw. dem Vertrag bedarf unserer schriftlichen Zustimmung.

§ 9 DATENSCHUTZ

Im Rahmen der geschäftsmäßigen Beziehungen mit unseren Kunden werden hieraus resultierende Daten unter Einhaltung der Vorschriften der DSGVO gespeichert, verarbeitet, geändert und gegebenenfalls gelöscht.